Hochschule Kaiserslautern
University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. Mai 2025 **Nr. 2/2025 (Korrektur)**

INHALT

	Seite
Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule vom 30.04.2025	**3**
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 27.05.2025	**6**
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 27.05.2025	**15**
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.04.2025	**17**
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.04.2025	**18**
Ordnung zur dritten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft „Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“ , „Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“, „Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“, „Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“ „Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ und „Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)” an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.04.2024	**19**
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik sowie Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual und Medizininformatik - dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025	**21**

Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025 (Korrektur) **24**

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025 **26**

Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025 **27**

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025 **29**

Ordnung für den Forschungsschwerpunkt Sustainable Materials Products and Processes (STAMP) der Hochschule Kaiserslautern vom 05.05.2025 **30**

Ordnung zur ersten Änderung der Bibliotheksordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 22.05.2025 **33**

Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule vom 30.04.2025

Beschluss des Senats der Hochschule Kaiserslautern vom 23.04.2025

1. Angehörige der Hochschule

Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, sofern sie nur vorübergehend an der Hochschule beschäftigt sind, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 bis 64 HochSchG), Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen (Auszubildende) oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 Grundordnung sind, Personen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 5 Grundordnung sowie sonstige Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung.

Angehörige der Hochschule sind gemäß § 3 Abs. 4 Grundordnung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, mit Ausnahme von Personen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG für den entsprechenden Ausschuss. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten Einladungen zu Sitzungen des Senats und dürfen an ihnen mit Rederecht teilnehmen. Das aktive Wahlrecht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 5 Grundordnung regelt die Grundordnung ebenda.

2. Beteiligung von Angehörigen der Hochschule in der Lehre

a) Durchführung von selbstständigen Lehrveranstaltungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung). Dies gilt auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Rahmen ihrer Bestellung durch die Hochschule.

b) Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können Prüfungen abnehmen, sofern sie entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung dazu berechtigt wurden (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung).

c) Unentgeltlichkeit

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen erfolgt unentgeltlich, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung über eine Vergütung getroffen wurde.

3. Forschung durch Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Nach der Versetzung in den Ruhestand haben Professorinnen und Professoren das Recht begonnene Forschungsprojekte innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss zu bringen.

Sofern es von Seiten eines Projektes möglich ist, kann der Fachbereichsrat mittels Beschluss und mit Zustimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Professur zulassen, dass eine oder ein in den Ruhestand versetzte Professorin oder Professor Drittmittelprojekte durchführt. Diese Drittmittelprojekte sollen so angelegt sein, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Abschluss gebracht werden.

4. Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule

a) Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand gelten folgende Regelungen:

- Erhalt einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit
- Anlassbezogene Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen der Hochschule Kaiserslautern und Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung im Einvernehmen mit dem Fachbereich
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Eigene Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

b) Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung

- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

c) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

d) Für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, sofern sie nur vorübergehend an der Hochschule beschäftigt sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 62 HochSchG) gilt folgendes:

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage

- Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen, Laboren und den zugeteilten Büroräumen sowie Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

e) Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen (Auszubildende) oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien, sofern sie nicht Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind:

- Personalisierter Gastausweis, auf Antrag gegen den aktuell geltenden Kostenbeitrag für Studierende für die Erstausstellung, zur Nutzung
    - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

f) Nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 bis 64 HochSchG)

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

e) Externe Mitwirkende in einem Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
    - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
    - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
    - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule gemäß Beschluss des Senats vom 24.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 18) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 30.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Industriepharmazie - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 30.04.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 21.05.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 22.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Industriepharmazie - dual
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
§ 7 Wahlpflichtmodule
§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen
§ 9 Praktische Studienphase
§ 10 Auslandssemester/Mobilitätsmodul
§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:
Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Industriepharmazie – dual

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein praxisorientierter, grundständiger wissenschaftlicher dualer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.S“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über fünf Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 202 Leistungspunkten zu absolvieren, darin sind Unternehmensphasenmodule im Umfang von 25 Leistungspunkte enthalten. Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Industriepharmazie - dual

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz und der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des jeweiligen Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

(2) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des dualen Studiengangs ist nur bis zum zweiten Fachsemester möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie eine Lehrtätigkeit ausüben,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG in der Studiengangsgruppe Chemie und Pharmazie, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat. Die Formen der Vorleistungen zu Prüfungen, in Form von lernbegleitenden Maßnahmen, werden im Prüfungsplan dokumentiert und sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu den Prüfungen ab dem fünften Fachsemester gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Module IPD 01 – IPD 08 und die benoteten Modulteile IPD 09 – IPD 10 gemäß Anlage 1 bestanden hat. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule der ersten vier Semester, IPD 24 (Qualitätssicherung in der Pharmatechnik) und IPD 25 (Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren erfolgreich abgelegt hat.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Bericht zur praktischen Studienphase abgegeben hat. Zusätzlich müssen Leistungen im Umfang von mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule, die entsprechend den Angaben in der Anlage 1 zu erbringen sind. Es sind dabei Wahlpflichtmodule als technisches und nicht technisches Wahlpflichtfach in einem Umfang wie in der Anlage 1 angegeben zu erbringen. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule werden für das jeweils nächste Semester verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt gegeben. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(3) Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtmodul spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind, die in der ABPO geregelten Formen Studienleistungen können darüber hinaus auch als Laborpraktikum, Laborbericht, Praxisbericht, Praxisaufgabe, Simulation, Kolloquium zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten und Hausarbeiten beträgt in der Regel maximal 16 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Abgabe der Arbeit hat in der bei Ausgabe des Themas oder der im Prüfungsplan festgelegten Frist bei der prüfenden Person zu erfolgen. Projektarbeiten und Hausarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Labore gemäß Anlage 1 werden an den durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der

Praktika und muss erbracht sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(4) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die nachgewiesene Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt nicht der nächste Werktag an die Stelle eines Sonntags, gesetzlichen Feiertags oder eines Sonnabends (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 9 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im sechsten Semester statt. Das Praktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand sollte ca. 480 Stunden entsprechen. Sie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen, ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und der Umfang der Praxisarbeit sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase umfasst das Praktikum, die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Praktische Studienphase und die dazugehörigen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Die Studierenden haben über die Praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer unterzeichneten Eigenständigkeitserklärung am Ende des Praktikums im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Die Studierenden halten einen in der Regel 30-minütigen Vortrag über ihre Praxisarbeit, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt (Kolloquium zur Praxisarbeit). Wurde die Praxisarbeit nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch das Praktikum wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 ABPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisarbeit fest. Über die Anrechnung von Praxisprojekten oder anderer Praxisphasen an in- oder ausländischen Hochschulen, in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Auslandssemester/Mobilitätsmodul

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandsemester oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Studierenden können einmal während des Studiums die erforderlichen Module des vierten oder fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1, durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls

ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch betreuende, prüfende Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern über die Möglichkeit, das Mobilitätsmodul durch an der Hochschule zu erbringende Leistungen noch zu erfüllen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Bewertung gemäß §17 Abs. 4 der ABPO.

(4) Die Praktische Studienphase und die Bachelorarbeit können ebenfalls, als Auslandssemester absolviert werden. Die Studierenden sind in diesem Fall verpflichtet, auf elektronischem Weg regelmäßige Zwischenberichte zum Fortgang der Arbeiten an die betreuende, prüfende Person zu senden.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht gemäß Anlage 1 aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß mit einer Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 4 ABPO zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der betreuenden, prüfenden Personen muss Professorin oder Professor an der Hochschule Kaiserslautern sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regel beschließen

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 30 Minuten statt.

(6) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Bachelorarbeit“ entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit das Modul „Bachelorarbeit“ als bestanden gewertet werden kann.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Industriepharmazie - dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 27.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Studiengang Industriepharmazie - dual

Legende:

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
G	Gewicht
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
LB	Laborbericht
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit (siehe auch § 8 Absatz 4)
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (siehe auch § 8 Absatz 4)
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
P	Protokoll
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.

Modul	**Angaben zum Modul**				**LM VL**	**Angaben zu Prüfungen**				
	FS	**CP** Sem.	**CP** gesamt	**G**			**Art**	**Form**	**CP** Prüfung	**G**
1. Fachsemester										
IPD 01 Mathematik	1	6	6	2%	AT*	Mathematik	PL	K/M	6	-
IPD 02 Allgemeine Chemie	1	7	9	2%	AT*	Allgemeine Chemie (N)	PL	KP1	7	-
	2	2			NA	Labor zur Allgemeinen Chemie			2	
IPD 03 Anorganische Chemie	1	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 04 Experimentelle Physik	1	5	5	2%	-		PL	K/M	5	- -
IPD 05 Physiologie und Grundlagen der Medizin	1	5	5	2%	-	Physiologie und Grundlagen der Medizin	PL	KP1	4	-
					NA*	Labor angewandte Physiologie			1	-
IPD 06 Praxistransfermodul	1	2,5	2,5	2%	-		PL	PR	2,5	-
IPD 28-1 Unternehmensphase 1	1	5	5	0%	-		SL	P	5	-
2. Fachsemester										
IPD 07 Organische Chemie 1	2	7	7	2%	-		PL	K/M	7	-
IPD 08 Pharmazeutische Biologie	2	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-

IPD 09 Analytische Chemie	2	5	9	2%	-	Analytische Chemie (N)	PL	KP1	5	-
	3	4			NA	Labor nasschemische Analytik			4	-
IPD 10 Physikalische Chemie 1	2	8	11	2%	AT*	Physikalische Chemie 1 (N)	PL	KP1	8	-
	3	3			NA	Labor physikalische Chemie			3	-
IPD 11 Biochemie und Molekularbiologie	2	5	8	2%	-	Biochemie und Molekularbiologie (N)	PL	KP1	5	-
	3	3			NA	Labor Biochemie und Molekularbiologie			3	-
IPD 28-2 Unternehmensphase 2	2	5	5	0%	-		SL	P	5	-
3. Fachsemester										
IPD 12 Organische Chemie 2	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	-
IPD 13 Pharmatechnik 1	3	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 14 Statistik	3	5	5	2%	-		PL	K/M	5	- -
IPD 15 Physikalische Chemie 2	3	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 27-2 Nichttechnisches Wahlpflichtfach	3	2	2	0,5 %	-		PL	je nach Wahl	2	-
IPD 28-3 Unternehmensphase 3	3	5	5	0%	-		SL	P	5	-

4. Fachsemester										
IPD 16 Pharmatechnik 2	4	4	6	3%	-	Pharmatechnik 2 (N)	PL	KP1	4	-
	4	2			NA	Labor Pharmatechnik 1			2	-
IPD 17 Biopharmazie und Toxikologie	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	- -
IPD 18 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	4	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 19 Pharmazeutische Chemie	4	5	5	3%	-		PL	K/M	5	-
IPD 20 Pharmakologie 1	4	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 27-1 Technisches Wahlpflichtfach	4	2	2	0,5 %	-		PL	je nach Wahl	2	-
IPD 28-4 Unternehmensphase 4	4	5	5	0%	-		SL	P	5	-
5. Fachsemester										
IPD 21 Instrumentelle Analytik	5	5	5	4%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	5	-
IPD 22 Biophysikalische Chemie	5	5	5	4%	-		PL	K/M	5	-
IPD 23 Pharmakologie 2	5	5	5	5%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	5	-
IPD 24 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	5	8	8	4%	§ 6 Abs. 2		PL	K/M	8	- -
IPD 25 Wissenschaftlich Arbeiten und Publizieren	5	3	3	0%	§ 6 Abs. 2		SL	PA	3	-
IPD 27-1Technisches Wahlpflichtfach	5	4	4	0,5 %	§ 6 Abs. 2		PL	je nach Wahl	4	-
IPD 26 Praxistransfermodul 2	5	2,5	2,5	4%	§ 6 Abs. 2		PL	PR	2,5	-
IPD 28-5 Unternehmensphase 5	5	5	5	0%	§ 6 Abs. 2		SL	P	5	-

6. Fachsemester										
IPD 29 Praktische Studienphase	6	15	15	8,5 %	§ 6 Abs. 3	Praxisarbeit	PL	H	12	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%
IPD 30 Bachelorarbeit	6	15	15	20%	§ 6 Abs. 4	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KOL	3	50%

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Chemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 30.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 25.07.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 21.05.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 22.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 25.07.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2024 vom 25. Juli 2024, S.22), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in der Tabelle unter „a. Bei Studienbeginn im Wintersemester“ die Zeilen mit den Bezeichnungen „AP 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)“ und „AP 32 Bachelorarbeit“ wie folgt gefasst:

AP 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4 NA*	Praxisarbeit	PL	PB	12	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%
AP 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	3	50%

2. In der Anlage 1 werden in der Tabelle unter „b. Bei Studienbeginn im Wintersemester“ die Zeilen mit den Bezeichnungen „AP 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)“ und „AP 32 Bachelorarbeit“ wie folgt gefasst:

AP 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	7	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	12	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%
AP 32 Bachelorarbeit	7	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50 %
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	3	50 %

3. In der Anlage 3 werden in der Tabelle die Zeilen zu den Modulen vom 10. und 11. Fachsemester wie folgt gefasst:

10. Fachsemester										
AP 31 Praktische Studienphase (Praxisphase)	10	15	15	8%	§ 5 Abs. 4, NA*	Praxisarbeit	PL	PB	12	50%
						Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%
11. Fachsemester										
AP 32 Bachelorarbeit	11	15	15	20%	§ 5 Abs. 5	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%
						Kolloquium zur Bachelorarbeit	PL	KO	3	50%

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 27.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 29.04.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft vom 23.11.2016 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Der § 3 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft vom 23.11.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 32/2016 vom 30. November 2016, S. 11), die zuletzt mit Ordnung vom 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29. August 2024, S. 11) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Schwerpunkfächer“ durch das Wort „Schwerpunktfächer“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus können auch die nach der jeweils aktuellen Fachprüfungsordnung des Studiengangs zur Wahl stehenden Schwerpunktfächer gewählt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Zweibrücken, den 29.04.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Information Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 29.04.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management vom 23.05.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management vom 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 14), zuletzt geändert mit Ordnung vom 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1b werden die Zeile mit der Bezeichnung „IT Management“ und die beiden darunter folgenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

IT Management				10	6					10	6
IT-Projektmanagement				5		PL/P					
Führung und Entscheidung				5		PL/P					

3. In Anlage 1d werden die Zeile mit der Bezeichnung „IT Management“ und die beiden darunter folgenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

IT Management										10	6					10	6
IT-Projektmanagement										5		PL/P					
Führung und Entscheidung										5		PL/P					

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Zweibrücken, den 29.04.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaftslehre
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur dritten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft „Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“ , „Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“, „Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“, „Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“ „Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ und „Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)” an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.04.2024

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.04.2025 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.04.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.05.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 32), die zuletzt mit Ordnung vom 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 12) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „„Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ und „Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)”“ durch die Wörter „„Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“, „Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)” und „Zertifizierte*r Fördermittelberater*in (FH)““ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„Nr. 11. Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)“
b. Es wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. „Zertifizierte*r Fördermittelberater*in (FH)“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulassung zu den weiterbildenden Zertifikatsangeboten nach § 1 Absatz 1 Nr.1-7 und 12 erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 4 HochSchG unter der Voraussetzung, dass eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich oder ein einschlägiges Hochschulstudium vorliegt.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der zugehörigen Veranstaltung teilgenommen hat und das Entgelt für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot geleistet hat, sofern es in der Anlage nicht ausdrücklich anders geregelt wird.“

5. Der Prüfungsordnung wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 12 angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Zweibrücken, den 29.04.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nr. 5 der Ordnung zur dritten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Anlage 12: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Fördermittelberater*in (FH)“

Sem.	**Modul**	**Modulname**	**Präsenz** (in Tagen)	**ECTS**	**Prüfungs-leistung**
1.	1	Finanzplanung und Finanzierung der Unternehmung	2	2,5	K
1.	2	Risikomanagement und Unternehmen in Schwierigkeiten	2	2,5	K
1.	3	Management eines Fördermittelprojekts I	2	2,5	K
1.	4	Förderprogramme I – Gründung und Wachstum	2	2,5	K
2.	5	Förderprogramme II – Umwelt, Energie und Innovation	2	2,5	K
2.	6	Förderprogramme III – EU und international	2	2,5	K
2.	7	Management eines Fördermittelprojekts II	2	2,5	M/P
2.	8	Finanzkommunikation, Umgang mit Kapitalgebern und ESG-Zertifizierung	2	2,5	M/P
Summe			16	20	

K= Klausur, M= mündliche Prüfung, P= Präsentation

Weitere Regelungen:
- Für die Teilnahme an Prüfungen ist abweichend zu § 6 Abs. 1 die Teilnahme an der Veranstaltung keine verpflichtende Voraussetzung.
- Die für das Erreichen des Zertifikats erforderlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgreich abgelegt werden. Das Zertifikat wird nicht ausgestellt, wenn dieser Zeitraum überschritten wurde.
- Die Veranstaltungen zu den Modulen finden in Präsenz oder online als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen statt.

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik sowie Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual und Medizininformatik - dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik sowie Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual und Medizininformatik - dual vom 13.06.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik sowie Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual und Medizininformatik - dual vom 13.06.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2024 vom 26. Juni 2024, S.80) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    a. Die Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Angewandte Informatik“ wird wie folgt geändert:
        i. In der Zeile „Mobilitätsmodul (5. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
        ii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (6. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ Die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
    b. Die Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Digital Media Marketing“ wird wie folgt geändert:
        i. In der Zeile „Einführung in die Stochastik“ wird in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ eingefügt.
        ii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (5. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
        iii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (6. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ Die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
    c. Die Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Medieninformatik“ wird wie folgt geändert:
        i. In den Zeilen „Mathematische Grundlagen“ und „Praktische Anwendung von Algorithmen und Datenstrukturen“ wird jeweils in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ gestrichen.
        ii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (5. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
        iii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (6. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ Die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
    d. Die Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Medizininformatik“ wird wie folgt geändert:
        i. In der Zeile „Grundlagen der Medizin“ wird bei der Angabe zur Prüfung „Praktikum“ und in der Spalte „Bemerk.“ die Angabe „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
        ii. In der Zeile „Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen“ wird in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ gestrichen.
        iii. In der Zeile „Mobilitätsmodul (5. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 5. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.
        iv. In der Zeile „Mobilitätsmodul (6. Fachsemester)“ werden in der Spalte „Bemerk.“ Die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 12“ durch die Wörter „Ersetzt die Leistungen des 6. Fachsemesters, siehe § 11“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
    a. In der Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Digital Media Marketing - dual“ wird in der Zeile „Einführung in die Stochastik“ in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ eingefügt und in der Zeile „Wahlpflichtmodul 2**“ in der Spalte „G in %“ die Angabe „2,6“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
    b. Die Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Medieninformatik - dual“ wird wie folgt geändert:
        i. In der Zeile „Technische Grundlagen der Informatik“ wird in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ eingefügt.
        ii. In der Zeile „Datenbanken“ wird in der Spalte „CP Prüfung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
        iii. In der Zeile „Software Engineering“ wird in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ eingefügt.
    c. In der Tabelle mit der Überschrift „Verlaufsplan Medizininformatik - dual“ wird in der Zeile „Grundlagen der Medizin“ bei der Angabe zur Prüfung „Praktikum“ in der Spalte „Bemerk.“ die Angabe „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 10 Abs. 5“ ersetzt und in der Zeile „Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen“ in der Spalte „LM VL“ die Angabe „AT*“ gestrichen.
    .

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Zweibrücken, den 12.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.05.2025 (Korrektur)

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering vom 04.11.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.29), die zuletzt durch Ordnung vom 12.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 16) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 1 vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,“

2. Die Tabelle „Applied Life Sciences – Bachelor of Science (ALS21-B) der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Immunologie“ wird wie folgt gefasst:

Immunologie					2		6	PL/KP KP-P(3) KP-T(5)							8

b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Vertiefungsblock - Mikrosystemtechnik“ wird wie folgt gefasst:

Vertiefungsblock - Mikrosystemtechnik											8	PL/KP KP-P(3) KP-T(5)			8

c. In der Legende zu der Tabelle werden die Wörter „^{V}Das theoretische Element der kombinierten Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Labor als praktisches Prüfungselement.“ gestrichen.

3. In der Tabelle „Biomedical Micro Engineering – Bachelor of Engineering (BME21-B) der Anlage 1 wird die Zeile mit der Bezeichnung „Physik“ wie folgt gefasst:

Physik	6		6	PL/KP-P(3) PL/KP-T(9)											12

4. In der Tabelle „Micro- and Nanoengineering – Bachelor of Engineering (MNE21-B) der Anlage 1 wird die Zeile mit der Bezeichnung „Physik“ wie folgt gefasst:

Physik	6		6	PL/KP-P(3) PL/KP-T(9)											12

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Zweibrücken, den 12.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Physician Assistant
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant vom 23.04.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant vom 30.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.16) wird wie folgt gefasst:

„1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,“

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Zweibrücken, den 12.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 28), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2023 vom 31. Juli 2023, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,“

2. Die Tabelle der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Ethik und Seminarreihe“ wird wie folgt gefasst:

Ethik und Seminarreihe	5	1	3	-	Ethik	SL	3	-
		2	1	-	-	-	-	
		3	1	-	Seminarreihe	SL	2	

b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Von Daten zu Ergebnissen“ wird wie folgt gefasst:

Von Daten zu Ergebnissen	5	1	5	-	Statistische Versuchsplanung + Multivariate Datenanalyse	SL	2	-
					Wissenschaftliches Schreiben	SL	3	

c. Die Zeile mit der Bezeichnung „Bildanalyse und Bildverarbeitung wird wie folgt gefasst:

Bildanalyse und Bildverarbeitung	5	2	5	-	-	PL, K	5	90-140 Minuten

3. Die Tabelle der Anlage 1a wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Ethik und Seminarreihe“ wird wie folgt gefasst:

Ethik und Seminarreihe	5	2	3	-	Ethik	SL	3	-
		3	1	-	-	-	-	
		4	1	-	Seminarreihe	SL	2	

b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Von Daten zu Ergebnissen“ wird wie folgt gefasst:

Von Daten zu Ergebnissen	5	1	5	-	Statistische Versuchsplanung + Multivariate Datenanalyse	SL	2	-
					Wissenschaftliches Schreiben	SL	3	

c. Die Zeile mit der Bezeichnung „Bildanalyse und Bildverarbeitung wird wie folgt gefasst:

Bildanalyse und Bildverarbeitung	5	2	5	-	-	PL, K	5	90-140 Minuten

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Zweibrücken, den 12.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.05.2025

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 37), geändert mit Ordnung vom 23.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.13), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,“

2. Dem § 1 Abs. 3 der Anlage 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.“

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Zweibrücken, den 12.05.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Ordnung für den Forschungsschwerpunkt
Sustainable Materials Products and Processes (STAMP)
der Hochschule Kaiserslautern
vom 05.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 23.03.2025 die Ordnung für den Forschungsschwerpunkt „Sustainable Materials Products and Processes (STAMP)“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die nachfolgende Ordnung bezieht sich auf die Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern und spezifiziert Organisation und Zusammenarbeit im Forschungsschwerpunkt STAMP.

§ 1 Bezeichnung

Der Forschungsschwerpunkt (FSP) nennt sich Sustainable Materials Products and Processes (STAMP, Nachhaltige Materialien, Produkte und Prozesse)

§ 2 Ziele (inhaltlich und förderpolitisch)

Ziel des Forschungsschwerpunktes ist die Entwicklung, Anwendung und Evaluation von nachhaltigen Materialien, Produkten und Prozessen. Anwendungsgebiete und Expertise liegen im Bereich des Bauwesens, der Materialentwicklung und der Industrieproduktion. Diese Kombination ermöglicht es, exemplarisch die gesamte Wertschöpfungskette abzubilden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben regeln sich analog zur Rahmenordnung der FSP der HSKL.

§ 4 Organisation

Die Organisation wird analog zur Rahmenordnung der FSP geregelt. Das Amt der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertretung kann ausschließlich von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Kaiserslautern übernommen werden. Sie werden von allen ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5a Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind Personen der HSKL mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifizierung (Promotion oder äquivalenter Leistung). Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer die unter (2) genannten Kriterien erfüllt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Ämter übernehmen.

(2) Die Aufnahmekriterien orientieren sich an den Kriterien der Forschungslandkarte. Die Erfüllung mindestens der Kriterien a) und b) oder eine Teilerfüllung der nachfolgend genannten Kriterien a), b), c) ist Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft. Bei Teilerfüllung entscheiden die ordentlichen Mitglieder über die Feststellung der ordentlichen Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit. Dabei werden z.B. Patente, Preise, Auszeichnungen und wesentliche Beiträge zum Transfer der Ergebnisse des STAMP berücksichtigt.

a) Eigenfördermittelanteil von drittmittelgeförderten Projekten in einem Umfang von mindestens 30 T€ pro Jahr (gemittelt über drei Jahre, die Ermittlung erfolgt rückblickend zum Jahresende oder vorausblickend unter Berücksichtigung zugesagter Drittmittel (Zuweisungsnachweis).

b) mindestens drei wissenschaftliche, fachspezifische und durch fachkundige Dritte überprüfte Publikationen in Fachzeitschriften oder als Konferenzbeiträge in den letzten 3 Jahren. Patente werden gleichwertig berücksichtigt. Gleichgestellt mit einer zuvor genannten Veröffentlichung sind 50 Textseiten in fachspezifischen Büchern bei renommierten Verlagen.

c) Eigenfördermittelanteil von beantragten, drittmittelgeförderten Projekten in einem Umfang von

mindestens 30 T€ pro Jahr (gemittelt über drei Jahre, die Ermittlung erfolgt rückblickend zum Jahresende)

(3) Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, Leistungskennzahlen entsprechend den Berichtspflichten bereit zu stellen.

(4) Neu berufene Professorinnen oder Professoren oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter können auf Antrag für drei Jahre ab Datum der Erstberufung in den Forschungsschwerpunkt aufgenommen werden. Sie werden automatisch assoziierte Mitglieder nach drei Jahren, falls sie die Aufnahmekriterien nach (2) nicht erfüllen.

§ 5b Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziierte Mitglieder sind Personen, welche die inhaltlichen und forschungspolitischen Ziele des Forschungsschwerpunktes STAMP verfolgen, ohne über die entsprechenden Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied zu verfügen.

(2) Ein assoziiertes Mitglied unterstützt den Profilbereich des FSP.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Assoziierte Mitglieder können grundsätzlich auf Antrag Mittel aus der Forschungsinitiative sowie aus den Projektpauschalen (Overhead-Mittel) erhalten oder daran partizipieren.

§ 5c Doppelmitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft (Mitglied in zwei Forschungsschwerpunkten) ist zulässig. Die Doppelmitgliedschaft muss benannt werden und mit den beteiligten Forschungsschwerpunkten geklärt sein. F&E Projekte müssen einem FSP zugeordnet werden.

§ 5d Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder (ordentliche und assoziierte) des FSP an.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2x pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Muss das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit (Abwesenheit oder Befangenheit) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen werden, so ist es auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(4) Sie entscheidet über Mitgliedschaften mindestens 1x pro Jahr. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet mit Nichterfüllen der Kriterien in §5a Abs. 2 (s.o.).

(5) Sie entscheidet über die Mittelverteilung der Zuweisungen aus der Forschungsinitiative sowie Rückflüssen aus Projektpauschalen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 05.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock
Sprecher des Forschungsschwerpunktes STAMP

Ordnung zur ersten Änderung der Bibliotheksordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.05.2025

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 21.05.2025 die folgende Änderung der Bibliotheksordnung vom 04.07.2024 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1
Änderungen

Die Bibliotheksordnung vom 04.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2024 vom 25. Juli 2024, S.49), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Punkt i) angefügt:
„i) bei der Verwaltung von Open Access-Publikationen der Hochschule unterstützt, z. B. durch Veröffentlichungen über das hochschuleigene Repositorium oder die Mitarbeit bei der Zuteilung von Open Access-Förderung."

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer."

3. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie stehen im Eigentum der Hochschule unter der Verwaltung der Hochschulbibliothek; sie stellen kein Verbrauchsmaterial dar."

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sofern ein Werk nicht vorgemerkt ist oder offene Gebühren zu zahlen sind, können Studierende die Leihfrist um jeweils drei Wochen verlängern. Nach Erreichen des maximalen Ausleihzeitraums von 24 Wochen ist das Medium in der Hochschulbibliothek vorzulegen. Mitarbeitende legen die ausgeliehenen Medien spätestens nach Ablauf der Leihfrist von 3 Jahren vor; eine erneute Ausleihe ist danach möglich."

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident
Hochschule Kaiserslautern